

Herausgeber: Deutscher Juristinnenbund e. V.

Präsidium: Prof. Dr. Maria Wersig, Hochschullehrerin, Dortmund (Präsidentin); Oriana Corzilius, In-House Juristin bei der KFW, Frankfurt am Main; Claudia Zimmermann-Schwartz, Ministerialdirigentin a.D., Düsseldorf (Vizepräsidentinnen); Petra Lorenz, Regierungsdirektorin i.R., Sinzheim (Schatzmeisterin); Schriftleitung: Anke Gimbal, Rechtsassessorin, Geschäftsführerin Deutscher Juristinnenbund e.V., Berlin.

DOI: 10.5771/1866-377X-2018-3-141

100 Jahre Frauenwahlrecht – wie geht es weiter?

Prof. Dr. Maria Wersig

Präsidentin des djb

100 Jahre nach der Einführung des Frauenwahlrechts richtet sich viel Aufmerksamkeit auf die Frage, wie es eigentlich um die Partizipation und Repräsentation von Frauen in der Politik bestellt ist. Das ist auch gut so, denn es gibt offensichtlich noch viel zu tun, bis Frauen entsprechend ihrem Anteil in der Bevölkerung in politischen Ämtern vertreten sind und an Entscheidungen teilhaben. Es gab noch nie ein paritätisch besetztes oder gar von Frauen dominiertes deutsches Parlament, weder auf Bundes- noch Landesebene. Leider sind sogar Rückschritte zu verzeichnen. Ein Indikator dafür: Der Anteil von Frauen im 19. Deutschen Bundestag ist mit 30,9 Prozent auf den Stand der 1990er Jahre zurückgefallen. Für die Parteien stellt sich mit dem Frauenanteil auch die Zukunftsfrage. Die Bundeskanzlerin hat bei der Feier des 70-jährigen Bestehens der Frauen Union im Mai 2018 ausgeführt, mit einem weiblichen Mitgliederanteil von 25 Prozent erfülle die CDU nicht die Ansprüche einer Volkspartei. Welche Maßnahmen dieser deutlichen Ansage an die eigene Partei folgen werden, wird von vielen Seiten und auch vom Deutschen Juristinnenbund e.V. (djb) mit Interesse beobachtet werden. Handlungsbedarf sieht erfreulicherweise auch die FDP, die einen weiblichen Mitgliederanteil von nur 22 Prozent vorzuweisen hat.

Gründe für niedrigen Frauenanteil im Parlament

Derzeit ist es dem Gutdünken der politischen Parteien überlassen, ob und wie viele Frauen auf aussichtsreichen Listenplätzen oder in Wahlkreisen kandidieren dürfen. Die der Geschlechtergerechtigkeit Hohn sprechende Zusammensetzung des derzeitigen Bundestages ist die Folge. Fest steht, dass die Parteien, die sich selbst qua Satzungsrecht Quotenregelungen gegeben haben, ein erfolgreiches Instrument für einen höheren Frauenanteil vorweisen können. Es

sind die Parteien ohne Quoten, die scheinbar nicht wissen, wie sie qualifizierten Frauen adäquate Betätigungs möglichkeiten eröffnen können. Bei CDU/CSU im Bundestag ist der Frauenanteil auf unter 20 Prozent gesunken. Insbesondere die Neuzugänge im Bundestag weisen einen hohen Männeranteil in ihren Fraktionen auf: AfD mit 89,31 Prozent und FDP mit 76,25 Prozent. Das Argument, der niedrige Frauenanteil in diesen Fraktionen spiegelt den niedrigen Anteil weiblicher Mitglieder wider, greift zu kurz. Es ist bei der zentralen Rolle von Parteien in unserer Demokratie auch deren Aufgabe, um Kandidatinnen zu werben und nicht ausschließlich um Wählerinnen. Und letztlich ist interessant, dass die Parteien mit satzungsrechtlichen Quotenregelungen für Kandidaturen auch unter den Mitgliedern einen höheren Frauenanteil haben. Frauen leisten immer noch nahezu mehr als doppelt so viel der unbezahlten Familienarbeit wie Männer. Dieses geringere Zeitbudget verlangt schon nach manifesten Anreizen, um eine parteipolitische Tätigkeit zu erwägen. Angesichts der Männerdominanz in den Parteien und den auch dadurch nur eingeschränkten Chancen auf echte Einflussnahme und Gestaltungsmöglichkeiten in politischen Ämtern fehlen solche Anreize aber.

Repräsentation und Demokratie

Zum Teil wird der Status quo auch damit gerechtfertigt, dass die Wahl dem Willen der Wählerinnen und Wähler entsprechen müsse, das Parlament das Volk also nicht zwingend in seiner Zusammensetzung zu repräsentieren habe. Diese Haltung ist reichlich bequem, zumindest dann, wenn man die eigene Gruppe hinreichend repräsentiert findet. Schließlich gilt es nicht zuletzt auch der Demokratiemüdigkeit entgegen zu wirken, die immer wieder konstatiert wird und die sich auch in der Wahlbeteiligung abbildet. Selbstverständlich kommt es auch darauf an, wer am Gesetzgebungs- und öffentlichen Meinungsbildungsprozess beteiligt ist und wie Zugangschancen gesellschaftlich verteilt werden.

Forderungen des djb

Der djb fordert Geschlechtergerechtigkeit in unserer Gesellschaft. Diese ist selbstverständlich erst dann erreicht, wenn Frauen in den Spitzenpositionen von Politik, Wirtschaft, Justiz, Wissenschaft, Medien und Kultur gleichberechtigt teilhaben und sich nicht, wie so häufig auch in der Politik, männliche Seilschaften durchsetzen. Auch 100 Jahre nach der Einführung des Frauenwahlrechts müssen wir feststellen, dass diese Forderung alles andere als umgesetzt ist. Gleichstellung ist kein Selbstläufer, es braucht in vielen Bereichen konkrete und in der Regel auch gesetzliche Maßnahmen, um für Veränderungen zu sorgen. Was bedeutet das für die Politik? Die Debatte über Parität muss unbedingt geführt werden. Gemeinsam mit anderen Frauenverbänden und Politiker*innen setzen wir uns dafür ein, dass die Feier des Frauenwahlrechtsjubiläums eben diese Diskussion voranbringt und zu konkreten Ergebnissen führt. Denn die der Geschlechtergerechtigkeit geradezu entgegenstehende Zusammensetzung des Deutschen Bundestages darf sich nicht wiederholen. Allerdings sind auch schwierige verfassungsrechtliche Fragen berührt, die sorgfältig diskutiert werden müssen. Die Strategie des djb konzentriert sich deshalb auf verschiedene Ebenen: (1) In der politischen Debatte und mit einer Reihe von Veranstaltungen weist der djb auf die deutliche Unterrepräsentation von Frauen in politischen Gremien

und Ämtern hin und fordert die Parteien dazu auf, konkrete und wirksame Anstrengungen zu unternehmen, um diese zu beenden. Wenn die Parteien keine geschlechtergerechten Zugangsvoraussetzungen festlegen, sind gesetzliche Regelungen erforderlich, die flächendeckend die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik gewährleisten. (2) Um die rechtswissenschaftliche Debatte zum Thema voranzutreiben, hat der djb im Dezember 2017 in Kooperation mit Prof. Dr. Margarete Schuler-Harms (Institut für Öffentliches Recht, Helmut Schmidt Universität der Bundeswehr, Hamburg) eine Fachkonferenz mit dem Titel „Gleichberechtigung und Demokratie – Gleichberechtigung in der Demokratie“ durchgeführt, deren Ergebnisse auch in einem Tagungsband veröffentlicht werden sollen. Einen zusammenfassenden Bericht finden Sie bereits in dieser djbZ. (3) Rechtspolitisch arbeitet die Kommission Verfassungsrecht, Öffentliches Recht und Gleichstellung unter der Leitung von Marion Eckertz-Höfer an einem umsetzbaren Vorschlag, wie mit gesetzlichen Maßnahmen mehr Anreize für die geschlechtergerechte Beteiligung von Frauen in der Politik gesetzt werden können.

Ich bin zuversichtlich, dass unsere verbands- und parteiübergreifenden Anstrengungen für mehr Geschlechtergerechtigkeit in der Politik letztlich erfolgreich sein werden. Denn Demokratie kann nur gelingen, wenn ihre Spielregeln nicht diskriminieren.

DOI: 10.5771/1866-377X-2018-3-142

Geschlechtergleichheit und politische Partizipation – Eine globale Betrachtung aus dem Blickwinkel des internationalen Menschenrechtsschutzes

**Dr. Sina Fontana
(MLE)**



Mitglied der Kommission Verfassungsrecht, Öffentliches Recht, Gleichstellung, Akademische Rätin a.Z. Georg-August-Universität Göttingen (Foto: Miriam Merkel)

Das 100-jährige Jubiläum des Frauenwahlrechts in Deutschland ist ein willkommener Anlass, um einen globalen Blickwinkel einzunehmen und danach zu fragen, wie es in anderen Ländern um das Frauenwahlrecht als solches sowie die tatsächliche Repräsentanz von Frauen in Parlamenten bestellt ist. Auf der Ebene der Vereinten Nationen wurde das Frauenwahlrecht mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) aus dem Jahr 1948 erstmals zum Menschenrecht erklärt und in den nachfolgenden Abkommen rechtlich verbindlich. Da sich daraus für die überwiegende Mehrheit der Staaten eine Verpflichtung zur Gewährleistung eines gleichen Wahlrechts auch für Frauen ergibt, werden diese Abkommen Ausgangspunkt und Rahmen der Betrachtung bilden.

I. Frauenwahlrecht als Menschenrecht

Sowohl auf der nationalen als auch auf der globalen einschließlich der menschenrechtlichen Ebene ist die politische Partizipation von Frauen keineswegs eine

Selbstverständlichkeit. So wurden die Vorreiter der internationalen Menschenrechtsabkommen – die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte aus dem Jahr 1789 sowie die frühen amerikanischen Menschenrechtserklärungen – nicht nur ausschließlich von Männern ausgearbeitet, sondern spiegelten auch deren Menschenbild wider¹ und schlossen unter anderem Frauen von der politischen Teilhabe aus.² Schon damals wollten Frauen diesen Umstand nicht einfach hinnehmen. So verfasste Olympe de Gouges im September 1791 als Gegenentwurf zur französischen Menschenrechtserklärung die Erklärung der Rechte

1 Merger, Ulrike, Universalismus, Relativismus, Gleichheit und Differenz. Feministische Perspektiven auf das Konzept der Menschenrechte, in: Erbe, Birgit (Hrsg.), Frauen fordern ihr Recht, Menschenrechte aus feministischer Sicht, 2. Auflage, Berlin 1999, S. 18.

2 Dies verdeutlicht die Terminologie der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung („all men are created equal“), welche sich konzeptionell durch die gesamte Erklärung zieht.